

Die Begründungspflicht in der Praxis des Staatsgerichtshofes

Marco Ender*

I. Rechtsgrundlagen und Definition des Staatsgerichtshofes

Richter haben gemäss Art. 95 Abs. 2 LV¹ die Pflicht, den Entscheidungen und Urteilen Gründe beizufügen. Hieran sind alle Richter der ordentlichen Gerichte, die Richter des Verwaltungsgerichtshofes sowie die Richter des Staatsgerichtshofes gebunden (Art. 95 Abs. 3 LV).

Die verfassungsmässige Begründungspflicht wird nicht wie häufig angenommen aus dem Willkürverbot abgeleitet, sondern ist in Art. 43 LV explizit verankert.² Wesentlicher Zweck der Begründungspflicht gemäss Art. 43 LV ist, dass die von einer Verfügung oder Entscheidung betroffene Partei deren Stichhaltigkeit überprüfen und sich gegen eine fehlerhafte Begründung wehren kann. Allerdings wird der Umfang des grundrechtlichen Begründungsanspruchs durch die Aspekte der Angemessenheit und Verfahrensökonomie begrenzt.³ Die Begründungspflicht wird auch in Art. 83 LVG⁴ näher ausgeführt und normiert, vor allem in Bezug auf Behörden.

Wie auch der Gehörsanspruch zählt die Begründungspflicht zu den Verfahrensgrundrechten bzw. Verfahrensgarantien. So ist eine ausnahmsweise Heilung der verletzten Begründungspflicht im Rechtsmittelverfahren allenfalls nur möglich, wenn die Rechtsmittelinstanz über dieselbe Kognition verfügt wie die Vorinstanz. Dies gilt nicht für den Staatsgerichtshof, «weil

* Lic. iur. Marco Ender, LL.M., Rechtsanwalt, Notar, Ordentlicher Richter beim Staatsgerichtshof und Partner bei Roth+Partner Rechtsanwälte AG. Ein herzlicher Dank gilt MLaw Konstantin Eberle, juristischer Mitarbeiter bei Roth+Partner Rechtsanwälte AG, der bei der Erarbeitung dieses Artikels wesentlich mitgewirkt hat.

1 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV), LGBl. 1921 Nr. 15 LR 101.

2 StGH 1998/035 (= LES 1999, 287 ff.).

3 StGH 2020/013, Erw. 2.1 (= LES 2020, 190 ff. [192]); StGH 2018/039, Erw. 5.1; StGH 2017/197, Erw. 2.1.

4 Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBl. 1922 Nr. 24 LR 172.020.

diesem nur die Kompetenz zukommt, die Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte zu prüfen».⁵

Ein genereller Anspruch auf ausführliche Begründung existiert nicht. Nur wenn in einem entscheidungsrelevanten Punkt eine nachvollziehbare Begründung gänzlich fehlt oder eine bloss Scheinbegründung (vgl. dazu Kapitel III.) vorliegt, ist dieses Grundrecht verletzt.⁶ Verletzt ist die Begründungspflicht überdies dann, wenn die belangte Behörde über entscheidungsrelevante Ausführungen in der Beschwerde stillschweigend hinweggeht.⁷ Es verstosse gemäss Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes aber nicht gegen das Grundrecht auf genügende Begründung, wenn eine Entscheidungsinstanz ihr plausibel erscheinende Argumente der Vorinstanz in ihrer Entscheidungsbegründung übernimmt. Es sei im Lichte der Verfahrensökonomie in der Regel zulässig, auf eine wörtliche oder sinngemässe Wiedergabe einer solchen schon vorliegenden Begründung zugunsten eines Verweises zu verzichten. Dabei sei aber wesentlich, dass die Entscheidung oder auch ein anderes Schriftstück, auf welches verwiesen wird, den Betroffenen zugänglich ist (vgl. dazu auch Kapitel VI.).⁸

Auch Art. 6 Abs. 1 EMRK⁹ gewährleistet einen Anspruch auf ein faires Verfahren und damit auch auf eine Entscheidungsbegründung. Funktionen der Begründung sind die Bestätigung der Gewährung des rechtlichen Gehörs, die Ermöglichung eines Rechtsmittels, die Prüfung der Rechtmässigkeit des Urteils sowie die Transparenz der Gerichtsbarkeit. Aus der Begründung muss sich ergeben, welche Umstände für das Urteil berücksichtigt und warum sie für massgeblich erachtet wurden. Zieht das Gericht für die Begründung gewisse Umstände heran und geht es hierbei auch auf die Ausführungen der Parteien ein, ist es ihm nicht verwehrt, andere unmassgebliche Ausführungen ausser Acht zu lassen.¹⁰

5 *Schneider, Esther*, Internationalrechtliche Verfahrensgarantien (Art. 6 und 7 EMRK sowie Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK), LJZ 4/2014, S. 98–109, S. 103.

6 StGH 2020/013, Erw. 2.1 (= LES 2020, 190 ff. [192]); StGH 2018/039, Erw. 5.1; StGH 2017/197, Erw. 2.1.

7 StGH 2024/074, Erw. 3.1; StGH 2021/036, Erw. 3.1; StGH 2020/061, Erw. 3.1; StGH 2019/035, Erw. 2.1.

8 StGH 1998/035 (= LES 1999, 287 ff.).

9 Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), LGBl. 1982 Nr. 60/1 LR 0.101.

10 *Villiger, Mark E.*, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), 3. Aufl., Zürich etc. 2020, S. 317, Rz. 568.

Es ist überdies darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf ein faires Verfahren laut dem Staatsgerichtshof keinen über Art. 43 LV hinausgehenden Schutz bietet.¹¹ Ein allfälliger Verstoss gegen die Begründungspflicht fällt zudem nicht unter die Garantie des ordentlichen Richters gemäss Art. 33 LV.¹²

II. Inhalt Begründungspflicht

Die grundrechtliche Begründungspflicht beinhaltet nur einen Minimalanspruch auf Begründung. Entsprechend verletzt es die verfassungsmässige Begründungspflicht nicht, wenn Offensichtliches von der entscheidenden Behörde nicht näher begründet wird. Daher braucht auf ein für die Entscheidung unwesentliches Parteivorbringen nicht eingegangen zu werden.¹³ Wenn sich eine Verfahrenspartei allerdings auf wesentliche Rechtsprechung oder Literatur beruft, so hat sich die Entscheidungsinstanz wenigstens kurz damit auseinanderzusetzen. Laut der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes gilt das auch dann, wenn in einem Verfahren Erwägungen einer anderen Instanz zitiert werden, welche die Rechtsauffassung eines Verfahrensbeteiligten mutmasslich stützen – selbst dann, wenn diese Entscheidung im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung nicht direkt relevant ist.¹⁴

Es stellt grundsätzlich keinen Verstoss gegen die verfassungsmässige Begründungspflicht dar, wenn ein Gericht keine näheren Ausführungen zu einer von einem Verfahrensbeteiligten bzw. vom Beschwerdeführer vertretenen Rechtsauffassung macht, sofern diese offensichtlich unzutreffend ist. Dies setzt aber voraus, dass sich die nicht explizit gegebene Begründung aus dem Gesamtkontext tatsächlich ohne Weiteres herleiten lässt. Hinsichtlich des Umfangs der Begründungspflicht gemäss Art. 43 LV und unter Berücksichtigung der Prozessökonomie sind reine Verweise auf unterinstanzliche Begründungen zwar nicht immer unbedenklich, doch sind sie keineswegs ausgeschlossen.¹⁵

11 *Wille, Tobias Michael*, Begründungspflicht, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S. 541–564, S. 543 m.w.N.

12 StGH 1998/035, Leitsatz und Erw. 3.2 (= LES 1999, 287 ff.).

13 StGH 2021/036, Erw. 3.1; StGH 2018/143, Erw. 4.1.

14 StGH 2017/095, Erw. 4 (= LES 2018, 17 ff.).

15 StGH 1996/031 (= LES 1998, 125 ff.); ebenso StGH 2006/019, Erw. 3.1.

Der Anspruch auf eine rechtsgenügende Begründung wird in der Regel nicht verletzt, wenn eine Begründung «zwar knapp, aber zumindest nachvollziehbar ist».¹⁶ Dagegen erachtete der Staatsgerichtshof in einem Beschwerdefall den grundrechtlichen Anspruch auf minimale Begründung als verletzt, weil die grundlegenden Fragen derart knapp begründet wurden, dass die vom Obersten Gerichtshof gezogenen Schlüsse nicht im Einzelnen nachvollzogen werden konnten und sich die weitestgehend fehlende Auseinandersetzung mit dem Obergerichtsurteil und der Revisionsbeantwortung des Beschwerdeführers damit jedenfalls nicht rechtfertigen lasse.¹⁷

Der Staatsgerichtshof judizierte in diesem Zusammenhang zudem, dass der Umstand, dass der Oberste Gerichtshof nicht alle Elemente des Vorbringens der Beschwerdeführerin und insbesondere nicht alle dargestellten Auslegungen der einschlägigen Normen durch die Beschwerdeführerin erörtert habe, keine Verletzung von Art. 43 LV zu bewirken vermöge, auch wenn ein differenzierteres Eingehen auf die entsprechenden Ausführungen durchaus als wünschenswert erscheinen möge.¹⁸

Die verfassungsmässig gewährleistete Begründungspflicht ist jedenfalls dann verletzt, wenn, wie bereits erwähnt, in einem entscheidungsrelevanten Punkt eine nachvollziehbare Begründung gänzlich fehlt oder eine bloss Scheinbegründung vorliegt (vgl. dazu Kapitel III.).¹⁹ Für die Adressatin eines Urteils liegt eine nachvollziehbare Begründung vor, wenn es ihr möglich ist, für sämtliche Aspekte des Urteils dessen Stichhaltigkeit zu reflektieren. So ermöglicht namentlich eine eingehende Auseinandersetzung mit der Rezeptionsgrundlage unter Berücksichtigung der Neuerungen sowie der darauf aufbauenden einschlägigen Gerichtspraxis und Literatur gemäss Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ohne Zweifel, die Stichhaltigkeit einer Begründung zu überprüfen und sich gegen deren allfällige Fehlerhaftigkeit zu wehren. Eine Überprüfung der sachlichen Richtigkeit der Begründung könne hingegen nicht im Lichte von Art. 43 LV, sondern nur unter dem Aspekt betroffener materieller Grundrechte erfolgen.²⁰

Eine Begründung ist sodann nicht nachvollziehbar, wenn sie in sich widersprüchlich ist.²¹ Bei der Frage, ob von einer Widersprüchlichkeit aus-

16 StGH 1998/11 (= LES 1999, 209 ff. [214]); vgl. auch StGH 2003/56.

17 StGH 1998/044, Erw. 3.4. (= LES 2001, 63 ff.).

18 StGH 2006/022, Erw. 3.5.

19 StGH 2013/049, Erw. 4.1; siehe auch *Wille*, Fn. II, S. 554 ff.

20 StGH 2024/071, Erw. 4.4 f.

21 StGH 2024/090, Erw. 4.4. mit Verweis auf StGH 2023/072+073, Erw. II./3.4.

zugehen ist, ist jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. So wurde jüngst eine Widersprüchlichkeit zwischen den zwei Feststellungen, dass der Beschwerdeführer schneller als 50 km/h fuhr und dass die genaue Geschwindigkeit nicht festgestellt werden konnte, vom Staatsgerichtshof verneint. Das Obergericht habe treffend angeführt, dass die beiden Sätze harmonisch zu lesen seien und sich daraus ableiten liesse, dass der Beschwerdeführer jedenfalls über 50 km/h fuhr und eine darüber hinausgehende Geschwindigkeit nicht festgestellt werden konnte. Der vom Beschwerdeführer in der Individualbeschwerde behauptete Widerspruch würde sich nur dann ergeben, wenn die beiden Sätze isoliert voneinander und ohne die dazugehörige Beweiswürdigung gelesen würden. Aus diesen Gründen verletzte das Obergericht die Begründungspflicht mit seinen Feststellungen zur Geschwindigkeitsüberschreitung nicht.²²

Generell gilt, dass die Anforderungen an die Begründungsdichte umso höher sind, je grösser der Handlungsspielraum einer Behörde und je schwerwiegender der Eingriff in die Rechtsstellung des Betroffenen ist. Dabei hat die Begründung den rechtserheblichen Sachverhalt sowie die entsprechenden rechtlichen Erwägungen zu enthalten.²³

Die Begründungspflicht bzw. der sich damit teilweise überschneidende Anspruch auf rechtliches Gehör wird weitgehend in Art. 83 LVG umschrieben. Wesentlich ist allerdings nicht die in dieser Bestimmung angedeutete subjektive Komponente, sondern der objektive Massstab. Demnach muss die Frage gestellt werden, ob aus den Entscheidungsgründen tatsächlich hervorgeht, von welchen Erwägungen sich die Behörde bei ihrer Entscheidung leiten liess. Die Begründungspflicht ist aber nicht verletzt, wenn zwar auf an sich wesentliche Beschwerdeausführungen nicht näher eingegangen, dieses Vorgehen aber kurz begründet wird.²⁴

Mit Blick auf strafprozessuale Gesichtspunkte im Zusammenhang mit der Begründungspflicht ist namentlich erwähnenswert, dass der Umstand, ob jemand als Verdächtiger gilt, als etwas Offensichtliches und damit nicht als von der Begründungspflicht umfasst eingearbeitet worden ist.²⁵ Da sich gemäss dem Staatsgerichtshof dieser Umstand bereits aus dem Verfolgungs-

22 StGH 2024/090, Erw. 4.5 f.

23 Vgl. statt vieler StGH 2005/067, Erw. 4.1. mit Verweis auf *Höfling, Wolfram*, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS 20, Vaduz 1994, S. 241.

24 StGH 1995/021 (= LES 1997, 18 ff.).

25 Zur Begründungspflicht im Strafverfahren eingehend *Ender, Marco*, Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof, in: *Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank* (Hrsg.), Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht, Vaduz 2021, Rz. 18.24 ff.

antrag des Staatsanwalts bzw. aus dem Strafakt selbst ergebe und der betroffenen Person damit bekannt sei, müsse dies auch nicht näher begründet werden. Zudem werde bereits von § 23 StPO²⁶ bestimmt, wer als verdächtige Person zu betrachten ist. Aus diesem Grund sei es offensichtlich, dass die betroffenen Personen, gegen die ein Strafverfahren hängig ist, als Verdächtige gelten.²⁷

Zudem sind bestimmte Anträge der Staatsanwaltschaft an den Untersuchungsrichter nicht zu begründen. So muss der Antrag auf Anordnung von Kontosperrern gemäss § 97a StPO nicht von der Staatsanwaltschaft begründet werden. Dies wird damit gerechtfertigt, dass die Vermögenssperre und der damit einhergehende Eingriff in die Eigentumsgarantie erst aufgrund eines späteren Gerichtsbeschlusses erfolgen kann und nicht durch den Antrag der Staatsanwaltschaft. Gemäss Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes genügt es somit, wenn der Gerichtsbeschluss, der die Kontosperrere anordnet, begründet wird. Diese Begründung könne anschliessend im Instanzenzug und schliesslich vom Staatsgerichtshof überprüft werden, womit auch eine genügende rechtsstaatliche Gewähr dafür geboten sei, dass Kontosperrern nicht in einer unsachgemässen oder gar verfassungswidrigen Weise vorgenommen werden.²⁸

Demgegenüber wurde vom Staatsgerichtshof im Zusammenhang mit der Frage einer bedingten Entlassung aus der Strafhaft gemäss § 46 StGB²⁹ eine Verletzung der Begründungspflicht bejaht. Zunächst wurde vom Staatsgerichtshof darauf hingewiesen, dass § 46 Abs. 4 StGB das Vorliegen «besonderer Gründe» verlange, welche gegen eine bedingte Entlassung sprechen. Solche besonderen Gründe seien daher in einer die bedingte Entlassung versagenden Entscheidung hinreichend klar darzulegen. Dies gelte insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass § 46 StGB vom Regelfall der bedingten Entlassung nach Verbüsung der Hälfte der verhängten Freiheitsstrafe ausgehe. Zwar könne in Einzelfällen durchaus auch die generalpräventive Wirkung den Ausschlag für die Verweigerung einer bedingten Strafnachsicht geben, es reicht jedoch gemäss Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes nicht aus, bloss allgemein generalpräventive Überlegungen ins Spiel zu bringen, ohne auch auf die besondere Lage des

26 Strafprozessordnung vom 18. Oktober 1988 (StPO), LGBl. 1988 Nr. 62 LR Nr. 312.0.

27 StGH 2017/70, Erw. 3.3 (= GE 2018 221).

28 StGH 2015/120, Erw. 3.2 (= GE 2020 7); vgl. auch StGH 2015/96, Erw. 2.3 (= GE 2017 230).

29 Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987 (StGB), LGBl. 1988 Nr. 37 LR Nr. 311.0.

Einzelfalls einzugehen. Da sich der Oberste Gerichtshof im angefochtenen Beschluss nur unzureichend mit jenen subjektiven Umständen, die für den betroffenen Verurteilten sprachen, auseinandersetzte und lediglich auf die erschwerend zu wertenden Aspekte der begangenen Tat Bezug nahm, gab der Staatsgerichtshof der Individualbeschwerde bereits wegen der Verletzung der Begründungspflicht Folge.³⁰

Im Zusammenhang mit behaupteten unrichtigen Sachverhaltsfeststellungen hält der Staatsgerichtshof regelmässig fest, dass es dem pflichtgemässen Ermessen des erkennenden Gerichts obliegt zu bestimmen, wann es von einer bestimmten Tatsache überzeugt ist und welche Beweismittel namentlich wegen Offenkundigkeit, rechtsgenügendem Erwiesensein oder mangels Rechtsrelevanz unbeachtlich sind. Die Anforderungen an die Begründungsdichte variieren jedenfalls einzelfallbezogen, wobei u.a. Irrelevantes oder Wiederholtes nicht begründet werden muss, da, wie bereits ausgeführt, kein genereller Anspruch auf eine ausführliche Begründung besteht.³¹

III. Scheinbegründung

Wie schon angesprochen, verletzt selbst eine falsche bzw. unrichtige Begründung den Anspruch auf (minimale) Begründung nicht, solange es sich nicht geradezu um eine Scheinbegründung handelt.³² Eine solche Scheinbegründung liegt gemäss ständiger Rechtsprechung vor, wenn versucht wird, «eine sachgerechte fallbezogene Begründung durch allgemeine substanzlose Wendungen zu ersetzen».³³

So ist von einer Scheinbegründung auszugehen, wenn die Steuerverwaltung einzig darlegt, dass der Sachverhalt plausibel sei, ohne anhand individualisierter Aspekte des Falles aufzuzeigen, weshalb die Ausführungen des Prüfungsausschusses plausibel sind. In diesem konkreten Fall habe die Steuerverwaltung einfach den Befund der Plausibilität bestätigt, obwohl die Beschwerdeführer auf Basis der von ihnen gelegten Unterlagen konkrete Argumente vorgebracht hätten, warum die Plausibilität nicht gegeben sei.³⁴

30 StGH 2013/161, Erw. 2.2 ff. (= GE 2014 288); StGH 2009/161, Erw. 3.4 (= GE 2010 375); StGH 2010/7, Erw. 3 (= GE 2014 30).

31 StGH 2005/085, Erw. 3.6.

32 Vgl. statt vieler StGH 2024/054, Erw. 3.1 (= GE 2024 211); StGH 2007/15, Erw. 2.1; StGH 2008/87, Erw. 3.1.

33 StGH 2009/137, Erw. 2.1.

34 StGH 2024/068, Leitsatz sowie Erw. 3.5.5 (= LES 2024, 244 ff.).

Eine Scheinbegründung liegt dann nicht vor, wenn die Beschwerdeführerin keine substantiierten Einwände vorbringt. So qualifizierte der Staatsgerichtshof eine Begründung des Obergerichtes, die sich nicht mit der abstrakten Eignung einzelner Urkunden auseinandergesetzt hatte, mangels substantiierter Einwände nicht als Scheinbegründung.³⁵

IV. Materielle Richtigkeit einer Begründung

Die materielle Richtigkeit einer Begründung wird im Lichte des jeweiligen spezifischen Grundrechts bzw. des Willkürverbots und nicht der Begründungspflicht gemäss Art. 43 LV geprüft. Entsprechend verletzt nach ständiger Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes auch eine falsche Begründung Art. 43 LV nicht, soweit es sich, wie erläutert, dabei nicht gerade um eine Scheinbegründung handelt.³⁶ So ist es irrelevant, ob die vom Verwaltungsgerichtshof vertretene Rechtsauffassung, dass eine erstinstanzliche Begründung nicht erforderlich war, auch richtig ist.³⁷ Ein wesentlicher Zweck der Begründungspflicht ist gerade, dass der Grundrechtsträger die Entscheidungsgründe kennt, um beurteilen zu können, ob diese stichhaltig sind und um die Entscheidung gegebenenfalls im Rechtsmittelverfahren wirkungsvoll bekämpfen zu können.³⁸

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob eine Begründung sachlich korrekt ist, nicht im Lichte von Art. 43 LV geprüft, sondern anhand des spezifischen Grundrechts bzw. des Willkürverbots. Bezüglich dem Willkürverbot ist erwähnenswert, dass eine Verletzung nicht schon dann angenommen wird, wenn eine Entscheidung als unrichtig zu qualifizieren ist. Vielmehr muss die Entscheidung sachlich nicht zu begründen bzw. nicht vertretbar/stossend sein, damit Willkür vorliegt. Wenn sich die Entscheidung auf vertretbare Gründe stützt, ist die Verfassungsmässigkeit gewahrt.³⁹

35 Vgl. *Wille*, Fn. 11, S. 560 Rz. 19 mit Hinweis auf StGH 2009/193, Erw. 3.3 (= GE 2013 402).

36 StGH 2021/065, Erw. 8.1; StGH 2020/029, Erw. 4.2; StGH 2018/068, Erw. 3.1.

37 StGH 2021/065, Erw. 8.6.

38 StGH 1996/046 (= LES 1998, 191 ff.).

39 Siehe statt vieler StGH 2006/022, Erw. 8.1 (= GE 2009 289).

V. Zusatzbegründung bzw. Alternativbegründung / obiter dicta

Zusätzliche Erwägungen, welche für die genügende Entscheidungsbegründung nicht erforderlich sind (sogenannte obiter dicta), können unabhängig von deren Richtigkeit keine Grundrechtsverletzung darstellen.⁴⁰

Gemäss Praxis des Staatsgerichtshofes genügt es, wenn zumindest eine von mehreren Begründungen verfassungskonform ist. Erweist sich eine von der Entscheidungsinstanz gegebene weitere Begründung allenfalls als unrichtig oder gar als willkürlich, bedeutet dies keine relevante Grundrechtsverletzung.⁴¹ Es schadet also nicht, wenn eine zusätzliche Begründung allenfalls gegen das Willkürverbot oder ein anderes Grundrecht verstösst, solange die Erstbegründung verfassungskonform ist.⁴²

So qualifizierte der Staatsgerichtshof eine wenig überzeugende Würdigung eines Arguments durch das Obergericht im Kontext mit weiteren relevierten und plausiblen Gründen als nicht schädlich, selbst wenn diese eine Begründungsvariante als willkürlich zu qualifizieren gewesen wäre. Nach der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes genüge es, wie bereits ausgeführt, nämlich, wenn zumindest eine Begründungsvariante willkürfrei sei.⁴³

Zu StGH 2020/107 erachtete sich die Beschwerdeführerin durch eine willkürliche Urteilsbegründung als verletzt. Der Verwaltungsgerichtshof wies die Eingabe der Beschwerdeführerin mit der Begründung zurück, dass eine Feststellungsverfügung gemäss dem Grundsatz der Subsidiarität nur dann zulässig sei, wenn kein anderes Verfahren zur Klärung der streitigen Rechtsfrage zur Verfügung stehe. Der Verwaltungsgerichtshof erwog, dass die in Frage stehende Angelegenheit im anhängigen Einspracheverfahren überprüft werden könne. Eine eigenständige Feststellungsklage sei daher nicht erforderlich. Der Staatsgerichtshof erachtete die Ablehnung des Feststellungsinteresses durch den Verwaltungsgerichtshof unter Hinweis auf den bereits in Kraft getretenen Zonenplan und das anhängige Überbauungsverfahren als rechtlich vertretbar und nicht widersprüchlich. Die von der Beschwerdeführerin kritisierte Argumentation zur Erforderlichkeit

40 StGH 2020/107, Erw. 7.2; StGH 2018/099, Erw. 3.1; StGH 2016/087, Erw. 4.5; StGH 2005/045, Erw. 2.6 (= LES 2007, 338 ff.); siehe auch *Wille*, Fn. 11, S. 564, Rz. 24.

41 StGH 2020/107, Erw. 7.2; StGH 2018/099, Erw. 3.1; StGH 2016/087, Erw. 4.5; siehe auch *Wille*, Fn. 11, S. 564, Rz. 24.

42 Vgl. StGH 2006/28, Erw. 3.1 (= GE 2009 282).

43 StGH 2024/043, Erw. 3.9 (= GE 2024 198).

einer Streitgenossenschaft sei nicht entscheidungstragend, sondern stelle lediglich ein Hilfsargument dar. Sie sei daher als grundrechtlich nicht relevante Zusatzbegründung zu qualifizieren. Auch die weiteren Erwägungen des Verwaltungsgerichtshofes stellten nicht tragende Zusatzbegründungen dar. Nachdem dieser in verfassungskonformer Weise das fehlende Feststellungsinteresse der Beschwerdeführerin festgestellt habe, sei eine materielle Prüfung der Beschwerde nicht erforderlich gewesen. Soweit der Verwaltungsgerichtshof dennoch materiell Stellung genommen habe, seien diese Ausführungen als grundrechtlich nicht relevante Zusatzbegründungen zu qualifizieren.⁴⁴

VI. Verweise

Verweise sind gemäss der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes wie schon angedeutet grundsätzlich zulässig und es wird hierbei kein Verstoss gegen die Begründungspflicht gesehen.⁴⁵ Dem Gericht ist es grundsätzlich gestattet, die ihm plausibel erscheinenden Argumente in der Begründung der unterinstanzlichen Entscheidung zu übernehmen.⁴⁶ Ebenfalls ist es gemäss der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes nicht erforderlich, dass sich ein Gericht mit einer etablierten Rechtsprechung auseinandersetzt, selbst wenn diese in Zweifel gezogen wird. Einschlägige Rechtsprechungshinweise erscheinen aus prozessökonomischen Gründen als Begründung für eine vom Gericht vertretene Rechtsauffassung in der Regel als durchaus genügend.⁴⁷ Als Ausnahme ist es anzusehen, wenn die Rechtsprechung, auf die in einer Entscheidung verwiesen wird, nie wirklich begründet wurde und gegen diese Rechtsprechung überprüfenswerte Argumente von einem Verfahrensbeteiligten vorgebracht wurden. Dann ist das Gericht verpflichtet, sich mit diesen Argumenten wenigstens kurz auseinanderzusetzen.⁴⁸

Ein Beschluss des Obergerichts wurde als verfassungswidrig aufgehoben, da es in seiner Begründung auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes verwies, dieses jedoch fehlerhaft zitiert hatte. In der Gegenäusserung zur Individualbeschwerde räumte das Obergericht sodann ein, dass der Be-

44 StGH 2020/107, Erw. 7.4 ff. (= GE 2021 129).

45 *Wille*, Fn. 11, S. 561, Rz. 20 m.w.N.

46 StGH 2008/147, Erw. 3.3 (= GE 2013 177).

47 StGH 2004/079, Erw. 3.2 (= GE 2011 224).

48 StGH 2010/106, Erw. 2.1 (= GE 2012 2).

zug zum Urteil des Verwaltungsgerichtshofes missverständlich war. Der Staatsgerichtshof erwog, dass eine nachträgliche Heilung einer verfassungswidrigen Begründung in einer Gegenäusserung nicht möglich sei. Hinzu komme, dass die Praxis des Obergerichts uneinheitlich sei, was die Verwirrung über die richtige Rechtsprechung verstärke. Somit kam der Staatsgerichtshof zum Schluss, dass die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Entscheidung zu einer Verletzung der Begründungspflicht führt.⁴⁹

VII. Spezifikum Praxisänderung

Beim Vergleich von Gerichtsentscheidungen bzw. bei der Beurteilung der Verfassungsmässigkeit einer Praxisänderung ergibt sich ein enger Zusammenhang zwischen den grundrechtlichen Ansprüchen auf Gleichbehandlung und auf ein Mindestmass an Begründung. Denn wenn eine Entscheidung offensichtlich von einer vergleichbaren Entscheidung oder Gerichtspraxis abweicht, so sind hierfür triftige Gründe erforderlich. Entweder ist aufzuzeigen, dass sich die beiden Fälle doch in einem wesentlichen Punkt unterscheiden, oder aber es ist zu begründen, weshalb der an sich vergleichbare andere Fall falsch entschieden wurde und von diesem Vergleichsfall oder generell von einer entsprechenden bisherigen Praxis abzuweichen ist.⁵⁰

Der Staatsgerichtshof stellt dementsprechend auch keine hohen Anforderungen an die Begründungspflicht im Zusammenhang mit aus dem Ausland rezipierten Normen, solange sich die entscheidende Instanz an die Vorgaben des Rezeptionslandes hält. Wenn aber eine Abweichung für notwendig erachtet wird, ist dies eingehend zu begründen.⁵¹ Eine Praxisänderung ist mit dem Gleichheitsgebot vereinbar, wenn sie sich auf sachliche Gründe stützt und auch keine Anzeichen dafür bestehen, dass die Behörde die neue Praxis nicht konsequent anwendet bzw. anzuwenden beabsichtigt. An die Begründung einer Praxisänderung sind relativ hohe Anforderungen zu stellen.⁵² Der Staatsgerichtshof erachtet eine Praxisänderung auch im Rahmen des sachlichen Geltungsbereichs des Gleichheitssatzes

49 StGH 2022/099, Erw. 3.1 ff. (= LES 2023, 78 ff.).

50 Siehe statt vieler: StGH 2024/043, Erw. 6.1; StGH 2021/054, Erw. 3.1.; StGH 2019/075, Erw. 4.1; StGH 2017/141, Erw. 4.1; siehe auch *Wille*, Fn. II, S. 546 f., Rz. 7 m.w.N.

51 StGH 2015/040, Erw. 2.1; StGH 2010/078, Erw. 2.4.2; StGH 2009/200, Erw. 3.4.1.

52 StGH 2007/066 (= GE 2009 306).

als zulässig, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen. Das bedeutet gemäss der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, dass die zur Rechtfertigung einer Praxisänderung erforderliche Schwelle nicht schon dann erreicht sei, wenn eine neue Praxis bloss vertretbar ist und somit für sich gesehen vor dem Willkürverbot standhält. Vielmehr sei den Anforderungen des Gleichheitssatzes der Verfassung an eine Praxisänderung nur dann Genüge getan, wenn die bisherige Praxis weniger überzeuge als die neue. Andernfalls überwiege das Interesse an einer konstanten Rechtsprechung. Hierbei bestehe eine enge Wechselwirkung zwischen dem Gleichheitsgebot und dem Anspruch auf minimale Begründung.⁵³ Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sich im Falle einer Praxisänderung auch die Verpflichtung des Gerichtes ergibt, sich in der Folge konsequent an die (nunmehr) neue Rechtsprechung zu halten. Eine Rückkehr zu einer früheren Rechtsprechung ist gemäss Staatsgerichtshof nur dann mit dem Willkürverbot vereinbar, wenn trotz einer einmaligen Abweichung zu einer nach wie vor als richtig erkannten Praxis zurückgekehrt werden soll.⁵⁴

Von einer faktischen Praxisänderung ging der Staatsgerichtshof im Zusammenhang mit einer Kontensperre aus, weil sich der Beschluss des Obersten Gerichtshofes nur schwer mit seiner bisherigen Rechtsprechung in Einklang bringen liess. Der Staatsgerichtshof stellte hierbei zwar klar, dass eine Praxisänderung durchaus zulässig ist beziehungsweise sein kann, dann aber die relevanten Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Selbst wenn im Fall zu StGH 2004/067 keine Praxisänderung gesehen werde, so hätte der Oberste Gerichtshof näher begründen müssen, inwieweit sich der Beschwerdefall von den publizierten Vergleichsfällen unterscheide.⁵⁵

Es wurde beispielsweise nicht von einer Praxisänderung ausgegangen, als dem Präsidenten des Landgerichts vorgeworfen wurde, dass er mit seinen Ausführungen, wonach die Überprüfung von richterlichen Massnahmen auf ihre sachliche Richtigkeit nicht Gegenstand des Ablehnungsverfahrens sei, von der ständigen Lehre und Rechtsprechung abgehe. Der Landgerichtspräsident führe ausdrücklich aus, dass auch Verfahrensmängel eine Befangenheit begründen könnten, begründe dann aber, weshalb dies

53 StGH 2024/032, Erw. 4.3 (= LES 2025, 13 ff.) mit Verweis auf StGH 2020/076, Erw. 4.1; StGH 2019/133, Erw. 3.1; StGH 2018/103, Erw. 6.4.4; StGH 2021/087, Erw. 4.1; StGH 2021/054, Erw. 3.1 sowie StGH 2019/075, Erw. 4.1.

54 StGH 2010/105, Erw. 3.2 (= GE 2014 400) mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

55 StGH 2004/067, Erw. 2.2 (= GE 2011 230).

in concreto nicht der Fall sei. Somit liege keine Praxisänderung und keine Verletzung der Begründungspflicht vor.⁵⁶

VIII. Aufhebung als verfahrensökonomischer Leerlauf

Wenn das Ergebnis im entsprechenden Entscheidungsteil trotz Verletzung der Begründungspflicht im Ergebnis materiell gerechtfertigt war, wäre es ein verfahrensökonomischer Leerlauf, die angefochtene Entscheidung trotzdem auch aufzuheben. Nach Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes muss es in solchen Fällen deshalb mit der Feststellung der Grundrechtsverletzung und dem Zuspruch der Kosten zugunsten der beschwerdeführenden Partei sein Bewenden haben.⁵⁷

Unter gewissen Voraussetzungen verzichtet der Staatsgerichtshof somit sowohl bei Verstössen gegen den Gehörsanspruch als auch bei Verstössen gegen die Begründungspflicht ausnahmsweise auf die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Gemäss einer jüngeren StGH-Rechtsprechung hat die Oberinstanz die in einem wesentlichen Punkt fehlende Begründung einer Unterinstanz zunächst als Begründungsmangel festzustellen. In einem zweiten Schritt sei dann zu prüfen, ob dieser Begründungsmangel durch das Nachschieben einer Begründung geheilt werden könne. Es hänge wesentlich von der Art und vom Umfang des Begründungsmangels ab, ob der durch eine Heilung des Begründungsmangels bedingte Instanzenverlust in Kauf zu nehmen sei. Je umfangreicher der Begründungsmangel sei, desto weniger lasse sich antizipieren, dass die Unterinstanz bei einer genaueren Prüfung und einer entsprechend ergänzten Begründung noch einmal gleich entscheiden würde und ob die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung deshalb ein verfahrensökonomischer Leerlauf wäre. Eine Heilung durch das Nachschieben einer Begründung könne deshalb den damit verbundenen Instanzenverlust nur in relativ engen Grenzen rechtfertigen: Die nachgeschobene Begründung dürfe nur einen Teilbereich der Gesamtbegründung betreffen. Zudem müsse für die Oberinstanz unzweifelhaft sein, wie die von der Unterinstanz übergangene Frage zu beantworten ist und dass sich dadurch an der Entscheidung im Ergebnis nichts ändert. Wenn man bei einer von der Unterinstanz übergangenen Fragestellung in guten Treuen

56 StGH 2024/074, Erw. 3.4 f. (= GE 2025 34).

57 StGH 2013/156, Erw. 3.8; StGH 2009/143, Erw. 3; StGH 2001/022, Erw. 2.5; siehe auch *Wille*, Fn. 11, S. 551 f., Rz. 13 m.w.N.

verschiedene Ansichten vertreten könne, müsse sich die Unterinstanz dazu in einem zweiten Rechtsgang äussern können. Ein Instanzenverlust wäre in diesem Fall nicht zu rechtfertigen.⁵⁸

IX. Verletzung der Begründungspflicht: Eine kleine Auswahl

Im Falle einer Abweichung von der Rechtsprechung wird eine Verletzung der Begründungspflicht angenommen, wenn die Oberinstanz diese nicht thematisiert bzw. triftige Gründe für die Abweichung anführt. So ging es in StGH 2024/034 um die Frage, ob ein vormaliges Organ in Bezug auf ein Beistandsbestellungsverfahren bezüglich Verantwortlichkeitsansprüchen Parteistellung haben kann oder nicht. Hierzu hat sich das Obergericht nur kurz geäussert und sich nicht mit der entsprechenden Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes auseinandergesetzt. Auch in Anbetracht der mehrere Prüfungskriterien umfassenden einschlägigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes sei die Begründung der Oberinstanz rein quantitativ sehr kurz ausgefallen. Aus diesem Grund wurde im konkreten Fall eine Verletzung der Begründungspflicht angenommen.⁵⁹

Wenn sich eine Instanz nicht mit zentralen Argumenten auseinandersetzt, so wird dies, wie schon ausgeführt, als Verletzung der Begründungspflicht gesehen. So hat der Staatsgerichtshof zu StGH 2023/074 der Individualbeschwerde Folge gegeben, da das Obergericht auf jeweils wesentliches Vorbringen der Beschwerdeführer nicht eingegangen sei. Es sei zwar verfassungskonform, dass das Obergericht den Argumentationslinien nicht gefolgt sei. Allerdings können für den Rechtsstandpunkt der Beschwerdeführer zentrale Argumente gemäss Staatsgerichtshof nicht von vornherein als haltlos und somit unbeachtlich eingestuft werden. Vielmehr sei es im Lichte der Begründungspflicht erforderlich, dass das Obergericht zumindest kurz auf das jeweilige Vorbringen eingeht.⁶⁰

Lässt die Oberinstanz die Frage offen, ob die Erstinstanz die Begründungspflicht verletzt hat, so ist Letztere als verletzt anzusehen. Ob ein Instanzverlust und eine Heilung durch das Nachschieben einer Begründung in verfassungskonformer Weise erfolgen kann, hängt wesentlich von Art und Umfang des Begründungsmangels ab. Die nachgeschobene Begrün-

58 StGH 2024/068, Erw. 3.5.6. f. (= LES 2024, 244 ff.).

59 StGH 2024/034, Erw. 2.1 ff. (= GE 2025 40).

60 StGH 2023/074, Erw. 7.1 ff. (= GE 2024 31).

dung darf nur einen Teilbereich der Gesamtbegründung betreffen. So wurde der Individualbeschwerde zu StGH 2023/066 Folge gegeben, da das Obergericht die Begründungsrüge der Beschwerdeführerinnen nicht geprüft hat, sondern ohne Weiteres allfällige erstinstanzliche Begründungsmängel als geheilt erachtet und für die fehlende erstinstanzliche Begründung eine eigene Begründung nachgeschoben hat. Damit hat die Oberinstanz gemäss dem Staatsgerichtshof selbst gegen die Begründungspflicht verstossen, dies unabhängig von der Qualität der nachgeschobenen Begründung.⁶¹ Im konkreten Fall wurde allerdings aus verschiedenen Gründen trotz Verletzung der Begründungspflicht auf eine Aufhebung der angefochtenen Entscheidung verzichtet.⁶²

Es ist auch irrelevant, ob ein Gericht oder eine Behörde ein Grundrecht bewusst oder aus Versehen verletzt. Die Oberinstanz ist im Fall zu StGH 2022/076b nicht auf die Rechtsrügen im Rekurs des Beschwerdeführers eingegangen. Sie ist offensichtlich aus Versehen davon ausgegangen, dass im genannten Rekurs ein praktisch identisches Vorbringen wie in einem anderen Rekurs erstattet worden sei, weshalb das Obergericht im Wesentlichen nur auf die zum anderen Rekurs gemachten Erwägungen verwiesen hat. Die Begründungspflicht wurde als verletzt angesehen, auch wenn das Obergericht die betreffende Gleichheitsrüge ohne Absicht unbeachtet gelassen hat.⁶³ Im konkreten Fall ging es um die (angebliche) unterschiedliche Behandlung des gleichen Sachverhaltes. Der Staatsgerichtshof thematisierte hierzu die Möglichkeit, bei alleiniger Verletzung der Begründungspflicht auf die Aufhebung der betroffenen Entscheidung zu verzichten, wenn dies auf einen verfahrensökonomischen Leerlauf hinauslaufen würde. Da der Staatsgerichtshof die hierfür erforderlichen Voraussetzungen allerdings nicht als einschlägig qualifizierte, wurde die angefochtene Entscheidung aufgehoben.⁶⁴

X. Schlussbemerkung

Die Verletzung der verfassungsmässig gewährleisteten Begründungspflicht wird von Beschwerdeführern sehr häufig vor dem Staatsgerichtshof geltend gemacht. Obschon diese Rüge in der Praxis oftmals auf die Richtigkeit

61 StGH 2023/066, Erw. 4.1 ff. (= GE 2024 27).

62 StGH 2023/066, Erw. 5. ff. (= GE 2024 27).

63 StGH 2022/076b, Erw. 3.2 f. (= GE 2023 173).

64 StGH 2022/076b, Erw. 3.4 ff. (= GE 2023 173).

Marco Ender

einer Begründung abzielt und damit fehlerhaft ausgeführt wird, ist die Beurteilung, ob einer Entscheidungsbegründung ein Mangel gemäss Art. 43 LV anhaftet, regelmässig sehr interessant und vielschichtig.